

Az.: 6 A 47/22
3 K 1123/19 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

– Klägerin –
– Antragstellerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

Landkreis Leipzig
vertreten durch den Landrat
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

– Beklagter –
– Antragsgegner –

wegen

tierschutzrechtlicher Anordnung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald, den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp, und den Richter am Oberverwaltungsgericht Frenzel

am 27. November 2024

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 25. November 2021 – 3 K 1123/19 – wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag, mit dem die Klägerin, vertreten durch ihren vormaligen (dritten) Prozessbevollmächtigten, die Zulassung der Berufung gegen das Urteil der Vorinstanz wirksam beschränkt hat, soweit dadurch ihre Klage gegen das tierschutzrechtliche Betreuungsverbot (Nr. 3 des Bescheids des Beklagten vom 20. Juni 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 14. Mai 2019) abgewiesen worden ist (1), hat keinen Erfolg (2).
- 2 1. Gegenstand des Zulassungsbegehrens der Klägerin ist allein, ob das Verwaltungsgericht ihre Klage gegen das tierschutzrechtliche Betreuungsverbot zu Recht abgewiesen hat. Soweit die Vorinstanz auch die Fortsetzungsfeststellungsklage der Klägerin gegen die mit Bescheid vom 8. Juni 2017 sowie Nummern 1 und 2 des Bescheids vom 20. Juni 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 14. Mai 2019 angeordnete Fortnahme, pflegliche Unterbringung und Veräußerung ihrer Tiere abgewiesen hat, hat die Klägerin nicht die Zulassung der Berufung beantragt. Zwar hat der vormalige Prozessbevollmächtigte der Klägerin diese Beschränkung nicht ausdrücklich in dem von ihm mit Schriftsatz vom 18. Januar 2022 gestellten Zulassungsantrag erklärt. Sie ergibt sich jedoch zweifelsfrei aus seinem weiteren Schriftsatz vom 21. Februar 2022, mit dem er nicht allein den Zulassungsantrag beschränkt darauf begründet, „soweit es um das Verbot der Haltung und der Betreuung von Hunden und Katzen geht“, sondern auch noch ausdrücklich (klarstellend) formuliert: „Auf dieses Verbot ist der Berufungszulassungsantrag beschränkt“ (vgl. zur Zulassungsbeschränkung auch HessVG, Beschl. v. 23. August 2023 – 1 B 1166/23.Z –, juris Rn. 23; OVG NRW, Beschl. v. 28. Oktober 2011 – 1 A 839/09 –, juris Rn. 1).
- 3 Die gegenständlich beschränkte Stellung des Zulassungsantrags ist eine Prozesshandlung ihres vormaligen Prozessbevollmächtigten, die die Klägerin gegen sich gelten lassen muss. Dem Oberverwaltungsgericht war das Ende des bisherigen Vollmachtsverhältnisses nicht vorgetragen worden. Solange dies unterblieb, war der bisherige anwaltliche (dritte) Prozessbevollmächtigte für das Gericht bevollmächtigt, für die Klägerin Prozesshandlungen vorzunehmen (vgl. auch §§ 173 Satz 1 VwGO, 87 ZPO). Da jede Prozesspartei sich durch mehrere Prozessbevollmächtigte vertreten lassen kann (vgl. § 84 ZPO), bedarf es der ausdrücklichen Erklärung, dass ein bisheriges Vollmachtsverhältnis als beendet angesehen werden soll (BVerwG, Beschl. v. 29. April 1997 – 4 B 76.97 –, juris 2). Eine derartige Erklärung war im

Zeitpunkt des Eingangs des Schriftsatzes ihres vormaligen Prozessbevollmächtigten vom 21. Februar 2022, 12:00:20 Uhr, nicht abgegeben worden. Vielmehr wurde die Beendigung dieses Mandats erst durch den am selben Tag, jedoch zeitlich später um 12:55:05 Uhr eingegangenen Antragsbegründungsschriftsatz ihres neuen (vierten) Prozessbevollmächtigten mitgeteilt.

- 4 Mit der gegenständlich beschränkten Stellung des Zulassungsantrags ist das Urteil der Vorinstanz im Übrigen rechtskräftig geworden. Das hat zur Folge, dass das Vorbringen, mit dem der nunmehrige Prozessbevollmächtigte der Klägerin den Zulassungsantrag auch hinsichtlich des vorinstanzlich abgewiesenen Fortsetzungsfeststellungsantrags begründet hat, ins Leere geht, da insoweit nicht die Zulassung der Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil beantragt worden ist.
- 5 2. Soweit der Zulassungsantrag auf die Klage gegen das tierschutzrechtliche Betreuungsverbot gerichtet ist, ist er zulässig, aber unbegründet. Das fristgemäße Zulassungsvorbringen, auf dessen Prüfung der Senat gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, ergibt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe des Verfahrensmangels in Gestalt der Verletzung rechtlichen Gehörs gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO (a), der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (b) oder der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (c) vorliegen.
- 6 a) Die Klägerin hat schon nicht hinreichend dargelegt, dass das Verwaltungsgericht ihren Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO dadurch verletzt habe, dass es den einen Tag vor der mündlichen Verhandlung gestellten und im Termin am 11. November 2021 wiederholten Verlegungsantrag ihres damaligen (zweiten) Prozessbevollmächtigten abgelehnt und sodann (zunächst) in dessen und ihrer Anwesenheit über die Klage verhandelt und diese abgewiesen hat.
- 7 Erhebliche Gründe für die Verlegung eines Termins der mündlichen Verhandlung sind im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 227 Abs. 1 Satz 1 ZPO (nur) solche Umstände, die auch und gerade zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs eine Zurückstellung des im Falle der Verlegung des Termins berührten Beschleunigungs- und Konzentrationsgebotes notwendig machen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. April 2017 – 2 B 69.16 –, juris Rn. 7 ff.; SächsOVG, Beschl. v. 11. Juli 2024 – 6 A 623/21 –, juris Rn. 12). Das Verwaltungsgericht hat solche Gründe zusammenfassend mit der Begründung abgelehnt, die Mandatsbeendigung sei spätestens am 27. Oktober 2021 erfolgt, so dass von der Klägerin angesichts des anstehenden Termins am 11. November 2021 eine umgehende Aktivität zur Beauftragung eines

neuen Rechtsanwalts und nicht erst – wie durch mehrere abschlägige Anfragen nachgewiesen – ab 2. November 2021 habe erwartet werden können. Zudem habe sie die Situation selbst dadurch herbeigeführt, dass sie ihren (zweiten) Prozessbevollmächtigten offensichtlich nicht bezahlt habe. Dies sei wohl auch der Grund für den ersten Anwaltswechsel im gerichtlichen Verfahren gewesen, auf den hin das Gericht bereits einen Termin zur mündlichen Verhandlung verlegt habe. Unter diesen Umständen sei es nicht zu vertreten, den Termin nochmals zu verlegen, zumal die nächsten freien Termine erst im April 2022 lägen. Die Klägerin setzt sich mit dieser Begründung nicht hinreichend auseinander, wenn sie vorträgt, sie habe über ihren vormaligen Prozessbevollmächtigten „eine Vielzahl von Anfragen an Rechtsanwaltskanzleien übermittelt, die alle abschlägig beschieden worden“ seien, und mutmaßt, dass dies an dem sehr speziellen Rechtsgebiet des Tierschutzrechts liege. Zwischen dem 27. Oktober 2021 und dem 2. November 2021 waren und sind keine Anfragen nachgewiesen. Auf das ihr vom Verwaltungsgericht vorgehaltene Prozessverhalten (wiederholte Terminverlegung wegen kurzfristiger Mandatsbeendigung und Nichtbezahlung ihrer Rechtsanwälte), geht sie nicht ansatzweise ein. Das genügt den Darlegungsanforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO nicht.

- 8 Unabhängig davon und selbstständig tragend greift der Zulassungsgrund der Verletzung rechtlichen Gehörs auch deshalb nicht durch, weil der damalige Prozessbevollmächtigte den Termin der mündlichen Verhandlung nach der Ablehnung seines wiederholten Verlegungsantrags zunächst weiter wahrgenommen und nicht etwa mangels ausreichender Einarbeitungszeit verlassen hat. Vielmehr beantragte er ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung, nachdem der Einzelrichter den wesentlichen Akteninhalt vorgetragen hatte, Einsicht in die Verwaltungsakte, woraufhin die um 9.00 Uhr begonnene Verhandlung um 9.20 Uhr unterbrochen wurde. Als die Verhandlung um 9.36 Uhr fortgesetzt wurde, erklärte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin, dass er die mündliche Verhandlung verlasse, „um seiner Mandantin weitere Kosten zu ersparen“. Es ist offensichtlich und bedarf keiner weiteren Begründung, dass das Fehlen einer ordnungsgemäßen Vertretung wegen Ablehnung der weiteren Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zum Zwecke der Kostenvermeidung keinen erheblichen Verlegungsgrund darstellt.
- 9 b) Die Berufung ist auch nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zuzulassen. Solche Zweifel bestehen gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss zu beurteilen ist (SächsOVG, Beschl. v. 8. Dezember 2019 – 6 A 740/19 –, juris Rn. 3, st. Rspr.). Daran fehlt es hier.

10 Das Verwaltungsgericht hat die Klage der Klägerin gegen das angeordnete Betreuungsverbot für Katzen und Hunde mit der Begründung abgewiesen, dieses finde seine Rechtsgrundlage in § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG. Die Klägerin habe den Vorschriften des § 2 TierSchG insbesondere zur artgerechten Pflege (§ 2 Nr. 1 TierSchG) grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihr betreuten Tieren erhebliche Leiden zugefügt. Dies ergebe sich vor allem aus den Feststellungen der Tierärztin Dr. J.–L. vor Ort in der Wohnung der Klägerin und aus den Feststellungen der Tierärztin M..... vom Universitätsklinikum L..... Fünf Katzen seien am 2. Juni 2017 in Transportboxen eingesperrt gewesen und hätten auf ihren Exkrementen liegen müssen. Weitere sieben Katzen hätten sich in einem Raum ohne Katzentoilette befunden, sodass der Fußboden von Kot und Urin übersät gewesen sei. Artgerechte Beschäftigungsmöglichkeiten hätten ebenso gefehlt wie Wasser. Die zwei Hunde seien in einem kleinen Raum ohne Fenster eingeschlossen gewesen, in dem sieben Hundehaufen festgestellt worden seien. Dieser erste Befund vor Ort und auch die genauere Untersuchung in der Kleintierklinik des Universitätsklinikums noch am gleichen Tag habe gezeigt, dass es sich bei der vorgefundenen Situation um das Ergebnis einer längerfristigen Vernachlässigung gehandelt habe. So sei bei allen Katzen Flohbefall festgestellt worden. Das Fell einer Vielzahl der Tiere sei so stark verschmutzt und verfilzt gewesen, dass dies nicht nur Folge einer (nur) mehrstündigen Vernachlässigung habe sein können. Alle Tiere hätten nach der Untersuchung in der Tierklinik gesundheitliche Einschränkungen aufgewiesen. Einige Katzen hätten kahle Stellen und Hautveränderungen gezeigt; die Zähne von mehreren Katzen seien so schlecht gewesen, dass diese zum Teil vollständig hätten gezogen werden mussten. Einige Katzen hätten erhöhte Temperatur gehabt, eine andere sei hochgradig abgemagert gewesen. Fünf Katzen hätten stationär in einer Tierklinik versorgt werden müssen. Zum Teil seien die Katzen stark verängstigt und verhaltensauffällig gewesen (Drehen im Kreis, unablässiges Fauchen oder Störungen im Bewegungsablauf). Die Hunde "S..." und „T..." hätten entzündlich veränderte Ohren mit verdickter Haut gehabt. Es liege somit auf der Hand, dass die Klägerin ihrer Pflicht zur Pflege der Tiere grob zuwidergehandelt habe und den Tieren dadurch erhebliche, d. h. mehr als nur geringfügige Leiden zugefügt habe. Im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung am 14. Mai 2019 hätten auch Tatsachen die Annahme gerechtfertigt, dass die Klägerin auch in Zukunft derartige Zuwiderhandlungen begehen werde. Sie sei im Jahr 2013 bereits einmal wegen der Misshandlung von Tieren verurteilt worden, weshalb gegen sie auch ein Tierhaltungsverbot verhängt worden sei. Im Jahr 2012 seien in der Wohnung der Klägerin in L..... vier Katzen, zwei Hunde sowie zwei tote Hundewelpen und ein totes Kaninchen gefunden worden, wobei die Hunde und Katzen stark unterernährt und von Milben befallen gewesen seien. Die Wohnung sei voller Exkremente und Müll gewesen. Von der Klägerin unbestritten seien ihr bereits 2011 in N..... Katzen fortgenommen worden. Auch dort sei die Wohnung voller Kot und Urin sowie voller Müllsäcke gewesen. Den Tieren habe damals weder Wasser noch Futter zur Verfügung gestanden. Das Gericht habe auch keine Zweifel, dass die Klägerin

kurz nach der Anlasskontrolle vom 2. Juni 2017 in ihrer neuen Wohnung in G..... erneut Tiere unter nicht hinnehmbaren hygienischen Zuständen gehalten habe. Auf Vorhalt der Aussage der entsprechenden Nachricht des Vermieters an das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Mittelsachsen habe die Klägerin mit der Behauptung reagiert, dass der Vermieter dies zu Unrecht behauptet habe und sie nur wegen ihrer Mietschulden habe loswerden wollen. Diese ersichtlich wenig einleuchtende Erklärung belege die Uneinsichtigkeit der Klägerin, die in der mündlichen Verhandlung auch die Auffassung vertreten habe, dass die gegen sie rechtskräftig verhängten Urteile unrichtig seien. Die Erklärung der Klägerin, wonach die Tiere eigentlich gesund waren und nur kurzzeitig für einige Stunden vernachlässigt worden seien, erscheine vor dem Hintergrund der tierärztlichen Feststellungen abwegig. Unter diesen Umständen seien die Prognosen des Beklagten und der Widerspruchsbehörde, dass die Klägerin auch in Zukunft ihrer Pflicht zur Pflege von Hunden und Katzen grob zuwiderhandeln werde, nicht zu beanstanden. Die Klägerin habe offensichtlich keinerlei Zuneigung und Mitgefühl für Tiere und es sei nicht erkennbar, dass bei ihr eine Änderung ihrer Haltung eingetreten wäre. Angesichts des Ausmaßes der Vernachlässigung der Tiere durch die Klägerin sei die Anordnung des unbefristeten Betreuungsverbotes auch verhältnismäßig, zumal gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 letzter Halbsatz TierSchG grundsätzlich die Möglichkeit bestehe, ihr das Betreuen von Tieren wieder zu gestatten. Ermessensfehler seien nicht erkennbar. Der Anordnung des Betreuungsverbotes stehe auch nicht entgegen, dass das Landgericht Leipzig mit inzwischen rechtskräftig gewordenem Urteil vom... Oktober 2019 gegen sie ein auf die Dauer von zwei Jahren befristetes Verbot des Haltens von Tieren erlassen habe. Das vom Beklagten erlassene Betreuungsverbot gehe über ein Haltungsverbot hinaus, sei unbefristet und stehe neben dem strafrechtlichen Verbot. Das Landgericht Leipzig habe zudem nur zu einem Teil der vernachlässigten Tiere entschieden, nachdem das Verfahren im Übrigen auf Grundlage des § 154a StPO auf den Vorwurf der Misshandlung der Katzen in den Transportboxen beschränkt worden sei. Das vom Klägervorteiler zitierte Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart habe die Erledigung eines verwaltungsgerichtlichen Haltungsverbotes auch nur deshalb angenommen, weil ein strafrechtliches Haltungsverbot unbefristet ausgesprochen worden sei.

- 11 Das dagegen gerichtete Zulassungsvorbringen ist nicht geeignet, die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung infrage zu stellen.
- 12 aa) Soweit die Klägerin vortragen lässt, entgegen der vom Verwaltungsgericht vertretenen herrschenden Auffassung in der höchstrichterlich jedoch noch nicht bestätigten Tierschutzrechtsprechung sei für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des „Tierhaltungsverbot“ – gemeint ist das in Nummer 3 des Bescheids vom 20. Juni 2017 angeordnete Betreuungsverbot

– wegen dessen Charakters als Dauerverwaltungsakt nicht auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung, sondern der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht abzustellen, ist ihr nicht zu folgen.

- 13 In der Rechtsprechung des Senats und anderer Oberverwaltungsgerichte ist bereits geklärt, dass es für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines auf § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG gestützten Haltungs- oder Betreuungsverbots auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung ankommt. Die Vorschrift weist Parallelen zur Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO auf und sieht wie bei der Gewerbeuntersagung ein getrenntes Untersagungs- und Wiedergestattungsverfahren vor. In derartigen getrennten Verfahren muss sich der Betroffene – wie höchst-richterlich für das Gewerbeuntersagungsverfahren entschieden ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. April 2015 – 8 C 6.14 –, juris, Rn. 15 m. w. N.) – darauf verweisen lassen, etwaige nachhaltige Verbesserungen in der Sach- und Rechtslage zu seinen Gunsten in einem von dem Untersagungsverfahren gesonderten Wiedergestattungsverfahren geltend zu machen. Dem Umstand, dass das Haltungs- bzw. Betreuungsverbot auf Dauer angelegt ist, wird in einem erfolgreichen Wiedergestattungsverfahren dadurch Rechnung getragen, dass das Verbot mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben wird (vgl. OVG NRW, Urt. v. 12. Dezember 2023 – 5 A 3146/21 –, juris 40; SächsOVG, Beschl. v. 18. Oktober 2023 – 6 B 17/23 –, juris Rn. 8; OVG Schl.-H., Urt. v. 20. Februar 2023 – 4 LB 4/22 –, juris Rn. 33; BayVG, Beschl. v. 11. August 2022 – 23 CS 22.1285 –, juris Rn. 25, v. 8. Mai 2019 – 23 ZB 18.756 –, juris Rn. 12; VGHBW, Urt. v. 16. Dezember 2021 – 6 S 1557/19 Rn. 45 NdsOVG, Urt. v. 20. April 2016 – 11 LB 29/15 –, juris, Rn. 35, v. 20. April 2014 – 11 LB 29/15 –, juris Rn. 34; ThürOVG, Urt. v. 28. September 2000 – 3 KO 700/99 –, juris Rn. 44).
- 14 bb) Anders als die Klägerin meint, widerspricht es auch nicht der Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) und bedeutet keine Verkürzung des Rechtsschutzes, dass ein Betroffener, dem die Tierbetreuung untersagt worden ist, eine während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ggf. eintretende günstige Änderung der Verhältnisse nicht im anhängigen Anfechtungs- bzw. hier: Fortsetzungsfeststellungsprozess geltend machen kann, sondern zunächst einen Wiedergestattungsantrag an die Behörde richten muss. Der Wiedergestattungsantrag setzt nicht voraus, dass der verwaltungsgerichtliche Prozess abgeschlossen ist. Sind die Voraussetzungen des § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG erfüllt, so ist die Behörde vielmehr unabhängig davon zur Wiedergestattung der Tierbetreuung verpflichtet, weswegen der Betroffene den Antrag bei der Behörde auch bei noch anhängigem Prozess gegen das Betreuungsverbot stellen und, wenn nötig, den Rechtsweg beschreiten kann (vgl. BVerwG, Beschl. v. 23. November 1990 – 1 B 155.90 –, juris Rn. 5, v. 21. Juni 1989 - 1 B 95.89 -, juris Rn. 2 jeweils zu § 35 Abs. 6 GewO).

- 15 cc) Soweit die Klägerin ohne nähere Ausführungen geltend macht, sie sei vor Erlass des Bescheids vom 20. Juni 2017 nicht ordnungsgemäß angehört worden, übersieht sie, dass ein etwaiger Anhörungsmangel grundsätzlich gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG bis zum Abschluss des Vorverfahrens nachgeholt und dadurch der Verfahrensmangel geheilt werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. August 1982 – 1 C 22.81 –, juris Rn. 16 ff. BVerwG, Urt. v. 22. März 2012 – 3 C 16/11 –, juris Rn. 18). Hier ist ein etwaiger Anhörungsfehler dadurch geheilt worden, dass der Beklagte ausweislich der Verwaltungsakte das Vorbringen der Klägerin gegen den Bescheid vom 20. Juni 2017 nicht in allein mehreren Zuarbeiten für seine Stellungnahmen zu dem von ihr erfolglos betriebenen Eil- und Beschwerdeverfahren, sondern auch im Rahmen der Nichtabhilfe im Vorverfahren zur Kenntnis genommen und gewürdigt hat.
- 16 dd) Nicht durchzudringen vermag die Klägerin mit ihren – freilich primär im Zusammenhang mit dem rechtskräftig abgewiesenen Fortsetzungsfeststellungsantrag gegen die Anordnung der Fortnahme, der anderweitigen pfleglichen Unterbringung sowie der Veräußerung ihrer Tiere, die nicht Gegenstand des Zulassungsverfahrens sind (vgl. oben unter 1) – erhobenen Einwänden gegen die Feststellungen des Verwaltungsgerichts zum Zustand der Tiere. Diese seien „überwiegend unzutreffend“ und ohne anwaltliche Vertretung sei sie nicht in der Lage gewesen, das Gericht – auch mittels der Stellung zahlreicher Beweisanträge – davon zu überzeugen, dass in ihrer neuen Wohnung etwaige schlechte Verhältnisse für die Tiere beseitigt gewesen wären. Wie oben unter 2.a) dargestellt, hat es die Klägerin zu vertreten, dass sie in der mündlichen Verhandlung, nachdem sich ihr damaliger Prozessbevollmächtigter entfernt hatte, ohne anwaltliche Vertretung war. Folglich hätte sie es auch zu vertreten, wenn sie selbst nicht in der Lage gewesen wäre, entsprechende Beweisanträge zu stellen. Im Übrigen ergibt sich aus ihrem Vorbringen auch kein Fehler in der ausführlichen Sachverhaltswürdigung, die das Verwaltungsgericht auf die amtstierärztlichen Feststellungen, namentlich diejenigen der Amtstierärztin Dr. J.–L., und den gesamten Akteninhalt gestützt hat. Auf sämtliche im Zulassungsvorbringen wiederholten Einlassungen der Klägerin ist das Verwaltungsgericht eingegangen und hat im Einzelnen begründet, warum es – anders als die Klägerin – nicht von einer dem heißen Wetter am 2. Juni 2017 geschuldeten Ausnahmesituation für die Tiere ausgegangen ist. Insbesondere die auch in den Vorjahren wiederholt in vermülltem und verkotetem Zustand verlassenen Wohnungen der Klägerin und der erbärmliche Zustand der Zähne und der Haut mehrerer Tiere sprechen für deren anhaltende nicht artgerechte Pflege. Die entsprechenden Feststellungen hat die Klägerin weder mit den von ihr vorgelegten Bildern, die die Tiere angeblich am 30. Mai 2017, wenige Tage vor der Fortnahme in wohlgenährtem und pfleglichem Zustand zeigen sollen, noch mit der Behauptung, die Entfernung von Zahnstein sei bei älteren Katzen nicht sinnvoll, ernsthaft erschüttern können. Gegen die Feststellungen des Verwaltungsgerichts vermag die Klägerin auch nicht mit Erfolg einzuwenden, dass die Tiere bereits

am 21. Juni 2017 in einer Internetbörse zur Veräußerung angeboten worden seien, weswegen sie sich auch schon am Tag der Fortnahme am 2. Juni 2017 in einem besseren Pflegezustand befunden haben müssten. Es trifft nicht zu, dass das Verwaltungsgericht sich mit diesem Einwand nicht befasst habe. Vielmehr hat es ihn im Rahmen seiner Sachverhaltswürdigung unter anderem mit der zwischenzeitlichen tierärztlichen Behandlung erklärt. Dass sich dem Verwaltungsgericht von sich aus eine weitere Sachverhaltsaufklärung hätte aufdrängen müssen, macht die Klägerin, die keinen Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 86 Abs. 1 VwGO) rügt, selbst nicht geltend.

- 17 ee) Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung ergeben sich auch nicht, soweit die Klägerin bei der Prüfung des Betreuungsverbots eine Auseinandersetzung mit der Frage vermisst, ob sie möglicherweise zukünftig in der Lage sein werde, Hunde und Katzen ordnungsgemäß zu betreuen. Sie übersieht, dass das Verwaltungsgericht seine diesbezügliche negative Prognose unter anderem damit begründet hat, dass sie im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung bereits einmal, nämlich durch Urteil des Amtsgerichts Riesa vom... Februar 2013 wegen der Misshandlung von Tieren in acht tateinheitlichen Fällen in Tateinheit mit Tötung von Tieren in zwei tateinheitlichen Fällen zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen gemäß § 13, § 52 StGB, § 17 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. b TierSchG verurteilt worden war, ohne dass das dabei verhängte, auf ein Jahr befristete Tierhaltungsverbot gemäß § 20 Abs. 1 TierSchG sie von einer erneuten Misshandlung von Tieren abgehalten hat. Entgegen der Auffassung der Klägerin hat das Verwaltungsgericht auch rechtsfehlerfrei angenommen, dass das vom Beklagten angeordnete unbefristete Betreuungsverbot nicht deshalb rechtswidrig, ermessensfehlerhaft und unverhältnismäßig ist, weil das Landgericht Leipzig, das die Klägerin für die hier in Rede stehende Misshandlung von Tieren mit Urteil vom ... Oktober 2019 unter Einbeziehung einer Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen zu einer Gesamtgeldstrafe von 120 Tagessätzen verurteilt hat, unter anderem wegen der in der Hauptverhandlung gezeigten Einsicht der Klägerin in ihr Fehlverhalten von einem Betreuungsverbot abgesehen und (nur) ein auf die Dauer von zwei Jahren befristetes Verbot des Haltens von Tieren für ausreichend gehalten hat, um ein weiteres Umdenken und eine Nachreifung zu bewirken.
- 18 Zum einen geht der vormalige Prozessbevollmächtigte der Klägerin zu Unrecht von einer im Tierschutzgesetz nicht vorgeschriebenen Bindungswirkung strafgerichtlicher Urteile für nachfolgende Entscheidungen der Verwaltungsbehörde und Verwaltungsgerichte aus. Der Gesetzgeber hat für die Beurteilung des Tierhalte- oder Betreuungsverbotes nach § 16a Abs. 1 Nr. 3 TierSchG – anders als etwa im Fahrerlaubnisrecht (vgl. § 3 Abs. 4 StVG) – gerade keine Bindungswirkung an die strafgerichtliche Beurteilung eines entsprechenden Verbots nach § 20 Abs. 1 TierSchG gesetzlich angeordnet (vgl. BayVGh, Beschl. v. 28. Februar 2022 – 23 ZB

21.448 –, juris Rn. 12. Zum anderen käme eine behördliche Bindungswirkung hier ohnehin nicht in Betracht, weil das Urteil des Landgerichts Leipzig zeitlich nach Erlass des Widerspruchsbescheids vom 14. Mai 2019 ergangen ist. Im Übrigen trifft auch die Auffassung der Klägerin nicht zu, dass einander widerstreitende Entscheidungen per se unvereinbar mit dem Rechtsstaatsprinzip wären. Selbst im Falle der gesetzlich – im Tierschutzgesetz allerdings nicht – angeordneten Bindung der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte an die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen, denselben Sachverhalt betreffenden Urteils im Strafverfahren, sind widerstreitende Entscheidungen nicht ausgeschlossen, weil die Bindewirkung entfällt, wenn die strafgerichtlichen Feststellungen offenkundig unrichtig sind (st. Rspr., vgl. BVerwG, Beschl. v. 18. September 2017 – 2 B 14.17 –, juris Rn. 8 m. w. N.).

- ¹⁹ Unabhängig davon ist es aber auch nicht zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht im Anschluss an den Beklagten und die Widerspruchsbehörde im maßgeblichen Zeitpunkt von deren Entscheidung die Uneinsichtigkeit der Klägerin anders eingeschätzt hat als nachfolgend das Landgericht. Im angefochtenen Bescheid vom 20. Juni 2017 ist ausgeführt, dass die Klägerin in der Vergangenheit von anderen Veterinärämtern mehrfach bezüglich der Haltung von Katzen und Hunden aufgeklärt worden sei. Zudem seien ihr aufgrund ähnlicher Vergehen Hunde und Katzen schon fortgenommen worden und zusätzlich zu ihrer strafgerichtlichen Verurteilung sei bereits ein Tierhalteverbot für einen begrenzten Zeitraum verhängt worden, um ihr eine charakterliche Nachreifung zu ermöglichen. Die Widerspruchsbehörde hat sich der Einschätzung des Beklagten angeschlossen, die Klägerin habe – wie der erbärmliche Zustand der am 2. Juni 2017 vorgefundenen Tiere zeige – aus ihren Fehlern nicht gelernt. Die offensichtliche Wirkungslosigkeit des vom Amtsgericht Riesa im Jahre 2013 verhängten, befristeten Haltungsverbots rechtfertige die Annahme, die Klägerin werde auch zukünftig gegen die Pflichten eines Tierhalters aus § 2 TierSchG in erheblichem Maß verstoßen, und eine erneute Befristung des Betreuungsverbots komme angesichts der negativen Zukunftsprognose als weniger einschneidende Maßnahme – ebenso wie die Auflage eines Sachkundenachweises – nicht in Betracht. Das Verwaltungsgericht sah die Richtigkeit dieser Prognose im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung dadurch bestätigt, dass es selbst noch im Zeitpunkt seiner Verhandlung am 11. November 2021 keine Einsichtigkeit der Klägerin feststellen konnte, weil sie immer noch erklärte, die Tiere seien eigentlich gesund und nur kurzzeitig für einige Stunden vernachlässigt gewesen, und zudem die Auffassung vertrat, die sie belastenden Aussagen eines früheren Vermieters sowie die rechtskräftigen Strafurteile gegen sie seien unrichtig. Demgegenüber vermag die Klägerin ihre vermeintliche Einsichtigkeit nicht mit ihrem Bedauern darüber zu belegen, dass die am 2. Juni 2017 in der heißen Wohnung eingesperrten Tiere hätten leiden müssen.

- 20 Schließlich ergibt sich aus dem Verweis ihres vormaligen Prozessbevollmächtigten auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 25. September 2014 – 4 K 2119/14 – nichts zugunsten der Klägerin. Im dortigen Fall war – anders als hier – ein strafgerichtliches Urteil mit einem unbefristeten Haltungsverbot nach § 20 TierSchG noch vor der Widerspruchsentscheidung zu einem Tierhaltungs- und Betreuungsverbot rechtskräftig geworden, so dass sich das tierschutzrechtliche Haltungsverbot, nicht aber das darüber hinausgehende Betreuungsverbot erledigt hatte. Darauf hat bereits das Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen.
- 21 c) Die Zulassung der Grundsatzberufung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) scheidet ebenfalls aus.
- 22 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts gerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert zumindest die Bezeichnung der konkreten Frage, die für das Berufungsverfahren erheblich sein würde, und die Darlegung ihrer Entscheidungserheblichkeit (SächsOVG, Beschl. v. 27. September 2021 - 6 A 425/20 -, juris Rn.12; v. 16. April 2008 - 5 B 49/07 -, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rpsr.).
- 23 aa) Die Klägerin wirft die Frage auf, ob maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Tierhaltungsverbotes gemäß § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG – wie es das Verwaltungsgericht angenommen hat – der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung ist oder der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz. Diese Frage rechtfertigt nicht die Zulassung der Berufung, denn sie ist in der Rechtsprechung des Senats und anderer Oberverwaltungsgerichte bereits geklärt und im Sinne des Verwaltungsgerichts zu beantworten. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter 1 b) aa) verwiesen. Die dort aufgezeigten Parallelen in der Rechtsprechung zu § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG und § 35 Abs. 6 GewO beziehen sich auf das in beiden Normen vorgesehene Wiedergestattungsverfahren, das es rechtfertigt, die Rechtmäßigkeit der Untersagung bzw. des Verbots anders als bei anderen Dauerverwaltungsakten nach dem Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung zu beurteilen. Das gilt unabhängig von den von der Klägerin angeführten Unterschieden bei der Benennung eines Stellvertreters oder der Beurteilung der gewerberechtlchen Unzuverlässigkeit bzw. der groben Zuwiderhandlung gegen § 2 TierSchG.
- 24 bb) Soweit der vormalige Prozessbevollmächtigte der Klägerin das Verhältnis von straf- und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG und § 20 Abs. 1

TierSchG für grundsätzlich bedeutsam hält und seinem Vorbringen allenfalls die Frage zu entnehmen ist, ob „die strafrechtliche Maßnahme gegenüber der verwaltungsrechtlichen Vorrang hat“ und zu deren Erledigung führt, legt er schon nicht hinreichend dar, inwieweit die Frage im Streitfall entscheidungserheblich sein sollte. Aus seinen Darlegungen ergibt sich, dass er irri- gerweise von einer Bindungswirkung strafgerichtlicher Urteile für tierschutzrechtliche Ent- scheidungen sowie davon ausgeht, dass das Urteil des Landgerichts Leipzig vom ... Oktober 2019 vor dem Erlass des Widerspruchsbescheids vom 14. Mai 2019 ergangen sei. Beides trifft indes nicht zu (vgl. oben unter 1 b) ee). Warum sich die Frage auch unabhängig von diesen unrichtigen Annahmen stellen sollte, wird nicht dargelegt.

- 25 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 26 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 52 Abs. 2 GKG und folgt für das im Zulassungsverfahren allein noch streitgegen- ständliche Betreuungsverbot der Festsetzung der Vorinstanz.
- 27 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Drehwald

Groschupp

Frenzel